

Motorflug-Verband der Schweiz

Statuten

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Motorflug-Verband der Schweiz, nachstehend "MFVS" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist ein Spartenverband des Aero-Club der Schweiz (AeCS) gemäss dessen Statuten.
- 1.2. Sein Sitz ist derjenige des Aero-Club der Schweiz (AeCS).
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des MFVS ist die gesamtheitliche Vertretung, die Erhaltung und Förderung des Motorfluges und des Motorflugsportes in jeglicher Form.
- 2.2. Um diesem Zweck gerecht zu werden, formuliert der Vorstand Verbandsziele.

3. Mitglieder

- 3.1. Der MFVS besteht aus:
 - a. Motorfluggruppen mit ihren stimmberechtigten Mitgliedern
 - b. Motorflug-Fachgruppen mit ihren stimmberechtigten Mitgliedern
 - c. Einzelmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Passivmitgliedern
 - f. Veteranen
 - g. Gönnern
 - h. Motorflugschulen
- 3.1.1. Motorfluggruppen sind lokale Vereinigungen.
- 3.1.2. Motorflug-Fachgruppen sind überregionale Vereinigungen, die eine Spezialdisziplin des Motorfluges wie z.B. Kunstflug, Präzisionsflug, Gletscherflug oder Helikopterflug etc gesamtschweizerisch speziell betreuen.
- 3.1.3. Einzelmitglieder sind aktive Mitglieder, die weder einer Motorfluggruppe noch einer Motorflug-Fachgruppe angehören.
- 3.1.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Belange des MFVS speziell verdient gemacht haben.
- 3.1.5. Passivmitglieder und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Ziele des MFVS unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 3.1.7. Motorflugschulen sind juristische Personen die mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt eine Aus- oder Weiterbildung für Motorflugpiloten anbieten.
- 3.1.6. Veteranen sind MFVS-Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Mitglied im AeCS sind und das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben.
- 3.2. Stimmberechtigte Mitglieder einer Motorfluggruppe, einer Motorflug-Fachgruppe, Einzelmitglieder sowie Motorflugschulen sind automatisch zur Mitgliedschaft im AeCS verpflichtet.
- 3.3. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird durch den Vorstand auf schriftliche Beitrittserklärung hin vorgenommen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ohne An-

gabe von Gründen ablehnen. Ueber die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

4. Mitgliederbeiträge

- 4.1. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung für das nachfolgende Jahr festgelegt.
- 4.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1. Der Austritt aus dem MFVS erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens am 1. Dezember des Geschäftsjahres. Der Austritt wird auf das folgende Jahr wirksam.
- 5.2. Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der Delegiertenversammlung missachten oder in anderer, grober Weise den Interessen des MFVS zuwiderhandeln. Sie haben Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.
- 5.3. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MFVS trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Sie haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.
- 5.4. Mitglieder, die aus dem AeCS ausgeschlossen werden, werden automatisch auch aus dem MFVS und dessen Gruppen ausgeschlossen.

6. Organe

- 6.1. Die Organe des MFVS sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (DV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle
- 6.2. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Allfällige Ersatzwahlen oder Nominationen werden nur für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.

7. Delegiertenversammlung

- 7.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des MFVS.
- 7.2. Die ordentliche DV tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 7.3. Eine ausserordentliche DV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch an den Vorstand mit detaillierter Begründung von fünf Motorfluggruppen und/oder Motorflug-Fachgruppen einberufen werden.
- 7.4. Die schriftliche Einladung zu einer DV und die Traktandenliste sind den Motorfluggruppen, Motorflug-Fachgruppen, den Motorflugschulen sowie dem Vertreter der Einzelmitglieder mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Datum zuzustellen. Der Zentralpräsident und der Direktor des AeCS sind zur DV einzuladen.
- 7.5. Anträge an die DC müssen mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

- 7.6. Die Präsidenten oder Vertreter der Motorfluggruppen und der Motorflug-Fachgruppen, der Motorflugschulen und der Vertreter Einzel- und Ehrenmitglieder haben zusammen 400 Stimmen. Jede Motorfluggruppe, jede Motorflug-Fachgruppe, jede Motorflugschule sowie der Vertreter der Einzel- und Ehrenmitglieder haben je 2 Stimmen. Die verbleibenden Stimmen werden proportional zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Motorfluggruppen und der Motorflug-Fachgruppen verteilt. Im Maximum werden höchstens 400 stimmberechtigte Mitglieder je Motorfluggruppe oder Motorflug-Fachgruppe berücksichtigt.
- 7.7. Der DV sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Genehmigung der Verbandsziele
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Aufnahme von Motorflug-Fachgruppen
 - Wahl des Präsidenten und der maximal acht Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Aenderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Behandlung von allgemeinen Anträgen, Rekursen und Beschwerden
- 7.8. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder beraten noch Beschluss gefasst werden.
- 7.9. Wählbar als Präsident oder Mitglied des Vorstandes sind ausschliesslich natürliche Personen, die Aktiv- oder Ehrenmitglied des MFVS (gemäss Ziffer 3.1.,a-d) sind.
- 7.10. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Viertel der anwesenden Stimmen oder der Vorstand können geheime Beschlussfassung verlangen.
- 7.11. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.12. Ueber die Verhandlungen der DV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses wird spätestens drei Monate nach der DV den Motorfluggruppen, den Motorflug-Fachgruppen, den Motorflugschulen, dem Vertreter der Einzel- und der Ehrenmitglieder sowie dem AeCS zugestellt oder in einem Informationsbulletin des Verbandes veröffentlicht.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
- einem Präsidenten
 - maximal drei Vizepräsidenten
 - einem Finanzchef
 - maximal drei weiteren Mitgliedern
 - den Vertretern der Motorflug-Fachgruppen
 - einem Vertreter der Motorflugschulen
- 8.2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Motorflug-Fachgruppen stellen automatisch je einen Vertreter ohne Wahl durch die DV in den Vorstand.
- 8.3. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.4. Der Vorstand ordnet die Leitung der Geschäfte sowie die Vertretung des MFVS nach aussen in einem Geschäftsreglement. Er kann anfallende Aufgaben an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er entsprechende Reglemente.
- 8.5. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

9. Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der DV schriftlich Bericht. Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachtechnisch kompetenten Revisoren oder einer anerkannten, professionellen Treuhandstelle.

10. Haftung

- 10.1. Für die Verpflichtungen des MFVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Aenderung der Statuten

- 11.1. Der MFVS-Vorstand oder fünf Motorfluggruppen, fünf Motorflugschulen und/oder Motorflug-Fachgruppen können der DV schriftlich und begründet eine Aenderung der Statuten beantragen. Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch den AeCS.

12. Auflösung des Verbandes

- 12.1. Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder einem Drittel aller Motorfluggruppen schriftlich begründet beantragt werden. Die Auflösung muss an der DV von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen angenommen werden.
- 12.2. Bei Auflösung des MFVS ist das Vereinsvermögen dem AeCS treuhänderisch bis zu einer all-fälligen Neugründung eines Motorflugverbandes zu übergeben.
- 12.3. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des MFVS keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen in den Besitz des AeCS über.

13. Schlussbestimmungen

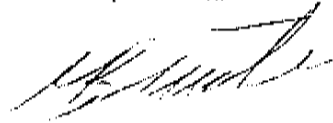
- 13.1. Für die Auslegung der vorliegenden Statuten ist der deutsche Text massgebend.
- 13.2. Die vorliegende revidierte Fassung der Statuten wurde durch den Zentralvorstand-AeCS genehmigt und von der Delegiertenversammlung MFVS vom 8. März 1997 in Payerne angenommen. Sie tritt per 8. März 1997 in Kraft.

Der Präsident:



Willi Dyli

Der Vizepräsident:



Martin Brülisauer